

2. Zusatzvereinbarung

zur Rahmenvereinbarung vom 01.01.2020 über die Erbringung und Honorierung logopädischer Leistungen, abgeschlossen zwischen dem Berufsverband der Logopädinnen und Logopäden Österreichs „logopädieaustria“, 1150 Wien, Sperrgasse 8-10, und der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (kurz: BVAEB), 1080 Wien, Josefstädter Straße 80.

I. Pilotprojekt „Vernetzungstätigkeiten“

Die Leistungen des von 01.01.2020 bis 30.06.2021 befristeten Pilotprojektes „Vernetzungstätigkeiten“ werden ab 01.07.2021 in den Regelbetrieb übernommen und in den Tarifanhang (Anlage 2 zur Rahmenvereinbarung vom 01.01.2020) aufgenommen.

Die Tarife der Vernetzungstätigkeiten werden ab 01.07.2021 um 1,9% erhöht und sind in der Anlage zu dieser Zusatzvereinbarung ersichtlich.

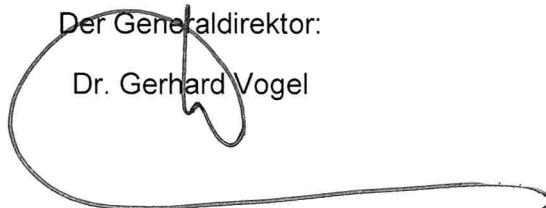
Wien, am 23.06.2021

Anlage 2

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau

Der Generaldirektor:

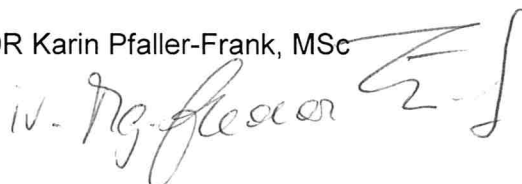
Dr. Gerhard Vogel



logopädieaustria

Die Präsidentin:

PHDR Karin Pfaller-Frank, MSc



Tarife

		gültig ab 1.1.2021
T1	Logopädische Behandlung Minstdauer 30 Min.	€ 31,64
T2	Logopädische Behandlung Minstdauer 45 Min.	€ 47,44
T3	Logopädische Behandlung Minstdauer 60 Min.	€ 63,27
T4	Logopädische Behandlung in der Gruppe (3 - 5 Personen) Minstdauer 60 Min.	€ 20,97
T5	Hausbesuch Land Verrechenbar nur, wenn dem Erkrankten wegen seines Gesundheitszustandes das Aufsuchen der Logopädin nicht zugemutet werden kann. Werden mehrere in einem gemeinsamen Haushalt oder in einem Heim wohnende Patienten gleichzeitig besucht, ist das Kilometergeld T7 und das Visitenhonorar nur einmal pro Behandlungstag verrechenbar.	€ 24,39
T6	Hausbesuch Ort Verrechenbar nur, wenn dem Erkrankten wegen seines Gesundheitszustandes das Aufsuchen der Logopädin nicht zugemutet werden kann. Werden mehrere in einem gemeinsamen Haushalt oder in einem Heim wohnende Patienten gleichzeitig besucht, ist das Kilometergeld T7 und das Visitenhonorar nur einmal pro Behandlungstag verrechenbar.	€ 23,12
T7	Amtliches Kilometergeld (je gefahrenem Kilometer, nur in Verbindung mit Pos. T5 bzw. T6 verrechenbar)	€ 0,42

	Die Kilometeranzahl richtet sich nach der Praxisadresse der nächstgelegenen geeigneten Vertragseinheit	
--	--	--

Vernetzungstätigkeiten

Die nachfolgenden Positionen sind am selben Tag nicht nebeneinander verrechenbar:

		gültig ab 1.7.2021
Fallbesprechung verrechenbar, wenn der Patient von mehreren Angehörigen der gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe behandelt wird und eine Abstimmung für die Therapieplanung notwendig ist		
T8	pro Fall von mind. 15 Minuten Dauer	€ 15,81
T9	pro Fall von mind. 30 Minuten Dauer	€ 31,64
T10	pro Fall von mind. 45 Minuten Dauer	€ 47,44
T11	pro Fall von mind. 60 Minuten Dauer	€ 63,27
Gespräch mit Bezugsperson verrechenbar, wenn die Bezugsperson im Hinblick auf den Therapieerfolg einbezogen werden muss (z.B.: Eltern, Ehepartner, Kindergärtner, Sonderpädagogen) Ist der Patient besonders verhaltensauffällig und ein Gespräch mit der Bezugsperson vor Ort notwendig (Schule, Kindergarten), so ist die Verrechnung eines Hausbesuches möglich, wenn dieser direktionsärztlich bewilligt wurde		
T12	pro Fall von mind. 15 Minuten Dauer	€ 15,81
T13	pro Fall von mind. 30 Minuten Dauer	€ 31,64
T14	pro Fall von mind. 45 Minuten Dauer	€ 47,44
Helferkonferenz verrechenbar, wenn der fachliche Kontakt von Gesundheits- (mind. drei verschiedene Professionen) und Betreuungsberufen für den Therapieerfolg wesentlich ist		

T15	pro Fall von mind. 60 Minuten Dauer	€ 63,27
T16	pro Fall von mind. 90 Minuten Dauer	€ 94,91

Weitere Voraussetzungen für die Verrechnung der Positionen „Vernetzungstätigkeiten“:

- a) Bei Kinder und Jugendlichen (gilt nicht für die Pos. Fallbesprechung)
- Vorliegen einer fachärztlichen Zuweisung aus dem intra- bzw. extramuralen Bereich
 - Rücküberweisung aus einer stationären Einrichtung in den niedergelassenen Bereich
- b) Bei Erwachsenen:
- Vorliegen einer psychiatrischen bzw. neurologischen Diagnose
- c) Limitierung mit 20% der Fälle (=Patientenanzahl je Quartal) bei Pos. Fallbesprechung und Pos. Gespräch mit Bezugsperson bzw. Limitierung mit 5% der Fälle bei Pos. Helferkonferenz

Erläuterungen für die Verrechnung der Positionen „Vernetzungstätigkeiten“:

- a) Telefonische Vernetzungstätigkeiten können abgerechnet werden, wenn sie mind. 15 Minuten gedauert haben.
- b) Bei einem Fall können mehrere Vernetzungstätigkeiten (nicht am selben Tag) verrechnet werden
- c) Für die Verrechnung von Vernetzungstätigkeiten ist keine ärztliche Zuweisung bzw. keine direktionsärztliche Bewilligung erforderlich.
- d) Zuweisungen von Psychologen gelten analog fachärztlichen Zuweisungen.